

Josef Fuchs SJ

Naturrecht oder naturalistischer Fehlschluß?

Die katholische Kirche hat in den vergangenen Jahren wiederholt zu ethischen Fragen offiziell Stellung bezogen. Manche Christen und Nichtchristen begrüßen solche entschiedene Erklärungen. Andere können die eine oder andere dieser Erklärungen nicht begreifen und halten konträre Stellungnahmen für die einzig möglichen und darum richtigen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob man sich auf die Enzyklika „*Humanae vitae*“ von 1968 oder auf die Erklärung „*Persona humana*“ zu einigen sexualethischen Fragen von 1975 oder auf die neueren Erklärungen zu den pastoralen Problemen hinsichtlich der Homosexuellen (1986) oder zu den akuten Problemen der modernen Bioethik, zumal zur Befruchtung *in vitro* (*Donum vitae*, 1987), bezieht. Die Frage ist: Woher weiß die Amtskirche – ohne eine besondere Offenbarung zu solchen konkreten Fragen der Menschheit zu haben – um die Richtigkeit ihrer Lösungen, woher wissen die anderen um die Richtigkeit ihrer von den offiziellen Erklärungen verschiedenen Lösungen? Auf diese Frage mag es verschiedene Antworten geben. Aber vielleicht gibt es auch verschiedene – gegensätzliche – Systeme, die gegensätzlichen Lösungen zugrunde liegen? Der Titel dieses Beitrags will darauf aufmerksam machen. Dabei ist von vornherein nicht auszuschließen, daß die gleichen Personen für einige Fragen ein bestimmtes System benutzen, an das sie bei der Lösung anderer Fragen nicht einmal denken. Es gehört zur Aufgabe der Moraltheologen, in solchen Fragen die Amtskirche nicht allein zu lassen, um eine ungenügend begründete Positivierung der Morallehre der Kirche¹ zu verhindern.

I. Hinführung zum Problem

1. In seiner berühmten Ansprache an italienische Hebammen von 1951 nahm Papst Pius XII. zu verschiedenen Fragen der Ehemoral Stellung². Dabei ging es auch um den moralisch richtigen Vollzug des ehelichen Akts und – als Sonderproblem – um die Verwirklichung einer Ehe, aus der aller Voraussicht nach erblich geschädigte Kinder hervorgehen werden. Der Papst sieht als primären Zweck sowohl des ehelichen Akts wie auch der Ehe als ganzer die Zeugung von Nachkommenschaft. Demgemäß lehnt er jeden kontrazeptiven (mit „künstlichen Mitteln“) Vollzug der Ehe ab, nicht jedoch die totale Vermeidung der Zeugung von Nachkommenschaft in einer solchen Ehe – vorausgesetzt, daß diese zum Beispiel

durch Zeitwahl, nicht jedoch durch sogenannte künstliche kontrazeptive Methoden geschieht.

Der Ausschluß der Zeugung vom einzelnen ehelichen Akt wird abgelehnt, nicht jedoch der Ausschluß der Zeugung von der Realisierung der Ehe. Woher dieser Unterschied? Offensichtlich liegen den beiden Erklärungen des Papstes zwei verschiedene Weisen ethischer Argumentation zugrunde. Im ersten Fall wird angenommen, daß die „Natur“ der Sexualität selbst dem einsichtigen Menschensage, welche Weise des einzelnen Akts der Natur und damit dem Willen des Schöpfers entspricht, während im zweiten Fall durch menschliche „vernünftige Abwägung“ der in den verschiedenen denkbaren Lösungsversuchen implizierten Werte und Unwerte das richtige Verhalten in der gesamten Eheführung gefunden wird.

Man weist heute gelegentlich auf eine parallele Fragestellung hin³: Wie kommt es, daß man in der traditionellen und auch heute offiziell vertretenen Moraltheologie den einzelnen „unreifen“ sexuellen Akt der Masturbation für sittlich absolut – das heißt aus welchen Gründen auch immer vollzogen – unzulässig und für eine „schwerwiegende“ Unordnung hält (Persona humana, 1975), während man die Tötung eines Menschen unter bestimmten Umständen für sittlich vertretbar erachtet? Setzt diese auf den ersten Blick doch wohl erstaunliche Verschiedenheit zweier sittlicher Urteile nicht ebenfalls zwei verschiedenartige ethische Argumentationsweisen voraus? Eine Parallele liegt in der Lehre, daß zwar eine Tötung nicht unter allen Umständen unberechtigt sei, wohl aber eine Falschaussage (man nennt sie allerdings – ohne zu unterscheiden – Lüge).

Thomas von Aquin verstand entsprechend einer langen Tradition die Zeugung (und Erziehung) von Nachkommenschaft als das Ziel menschlicher Sexualität. Er schloß daraus, daß ein sexueller Akt ausschließlich in der Weise der „naturhaften“ Vereinigung von Mann und Frau sittlich statthaft sei; nur sie sei sexuelles Verhalten „secundum naturam“ (für Thomas in ulpianischen Sinn: der Mensch und Tier gemeinsamen Natur) und aus eben diesen Grund menschlich auch „secundum rationem“. Ob allerdings eine solche Vereinigung von Mann und Frau eine monogame und unauflösliche Ehe zur Voraussetzung habe, das werde nicht von der (von Thomas so verstandenen) *Natur* der Sexualität her bestimmt, sondern müsse durch die Dazwischenkunft der menschlichen *Vernunft* durch Abwägung des Für und Wider herausgefunden werden. Ergebnis: Die monogame und unauflösliche Ehe ist „secundum rationem“ (und nicht schon „secundum naturam“) *Conditio sine qua non* der sich wiederholenden Vereinigung von Mann und Frau und somit jeglicher geschlechtlichen Aktuierung⁴. Beide Weisen sittlicher Richtigkeit werden von Thomas der von der Natur des vernunftbegabten Menschen her bestimmten Ordnung, dem sogenannten sittlichen Naturgesetz, also der Erkenntnis durch die *Ratio practica*, zugerechnet.

2. Man weiß heute, daß es in der christlichen Moraltheologie beide Weisen ethischer Argumentation – von der Natur her und von der Vernunft her, wenn

auch in je verschiedenen Wirklichkeitsbereichen – schon immer gegeben hat. Die einen meinen, daß sich in dieser doppelten Argumentationsweise ein Fehler verberge, der zu korrigieren sei. Andere meinen umgekehrt, es sei ein Fehler, alle ethischen Probleme richtigen Verhaltens auf die gleiche Weise, durch das gleiche System lösen zu wollen; die beiden Systeme hätten in je verschiedenen Bereichen und nur dort ihre Berechtigung⁵.

Von der Lösung dieser Frage hängt manches ab. Wenn die amtliche Kirche in ihren Erklärungen zu moraltheologischen Fragen – wie Pius XII. – sich einmal des einen, ein anderes Mal des anderen Systems bedient, verliert sie dann nicht – so meinen manche – ihre Glaubwürdigkeit? Wenn naturrechtliche moralische Probleme einmal von naturhaften Gegebenheiten – etwa der gegebenen Natur der Sexualität oder der menschlichen Sprache – bzw. von der vernünftigen *Einsicht in bestimmte naturhafte Gegebenheiten* her bestimmt werden, während andere ethische Fragen ausschließlich durch eine vernünftige und *abwägende Reflexion auf das Gesamt* der in einer Handlung enthaltenen Elemente ihre Lösung finden, beide Weisen der Findung einer ethischen Lösung aber als „naturrechtlich“ (im Sinn von „menschlichem sittlichem Selbstverständnis“) verstanden werden, so fragt sich ja, wie man eine solche Verschiedenheit vom Wesen des Menschseins her begründen könne. Begründet die „Natur“ (das Wesen) des Menschen selbst diese Verschiedenheit oder handelt es sich möglicherweise um eine teilweise fehlerhafte Interpretation der menschlichen Wirklichkeit?

Es geht bei dieser Frage nicht nur um die Glaubwürdigkeit der offiziellen kirchlichen Morallehre, sondern auch um die viel bedeutsamere Frage, ob es nicht aufgrund fehlerhafter Begründungen und entsprechender Forderungen zu sittlichen Belastungen der Gläubigen kommen könne und vielleicht gelegentlich auch gekommen sei, die vom Wesen des (christlichen) Menschseins her nicht begründet sind und also zu einer unbegründeten Erschwernis des Wegs zum Heil werden.

3. Die hier abgeschnittene grundsätzliche Frage ist außerhalb der katholischen Moraltheologie seit geraumer Zeit gestellt worden. David Hume empfand die Schwierigkeit, ob man wirklich vom Sein (also auch vom naturhaften Sein) als statischer Seinswirklichkeit auf die dynamische Wirklichkeit sittlichen Sollens schließen könne⁶. Das würde auch bedeuten, daß man nicht nur nicht im allgemeinen vom menschlichen Sein auf menschliches Sollen, sondern auch nicht von der Gegebenheit menschlicher Sexualität und ihrer vermeintlichen Finalität oder von der Gegebenheit der menschlichen Sprache und ihrer vermeintlichen Finalität auf ein bestimmtes sittliches Sollen im Bereich dieser Wirklichkeiten schließen könne, um damit sittliches Naturgesetz zu haben. G. E. Moore vermutet in der Deduktion vom „is“ zum „ought“, vom Sein zum Sollen, oder in der Begründung des „ought“ im „is“ einen naturalistischen Fehlschluß (naturalistic fallacy)⁷. Andere Autoren würden in anderen Bereichen auch von einem metaphysischen oder auch theologischen Fehlschluß (is-ought) sprechen⁸.

Tatsächlich läßt die Gelegenheit der Natur (z.B. der Sexualität) allein von sich aus uns nur verstehen, was sie ist, wie sie funktioniert, woraufhin sie naturhaft (vielleicht in vielfacher Weise) tendiert. Sie läßt also von sich aus nur ihr Sein verstehen, nicht ein sittliches Sollen. Wenn dem so ist, dann ist die Frage, wie wir menschlich und damit vernünftigerweise die naturhafte Gegebenheit gebrauchen „sollen“, eine ausschließlich ethische Frage, die allein seitens der menschlichen Vernunft durch Interpretation und Wertung der Relevanz naturhafter Gegebenheiten im Gesamt der menschlichen Wirklichkeit gelöst werden muß.

Diese Überlegung würde allerdings den zweifachen Lösungsversuch bei Pius XII. und bei Thomas v. Aquin überflüssig machen und ausschließen. Die Lektüre der gegebenen Naturhaftigkeit würde als solche kein sittliches Sollen erkennen lassen. Der Versuch, von ihr allein her sittliches Sollen erschließen zu wollen, würde sich als naturalistischer Fehlschluß erweisen. Sagen die naturhaften Gegebenheiten auch direkt nichts über sittliches Sollen hinsichtlich ihrer Verwirklichung aus, so wären sie dennoch *relevant* für ihre vernünftige Interpretation und Wertung und somit für ein sittliches Urteil über ihre menschlich richtige und damit sittlich vertretbare Verwirklichung.

Das sittliche Urteil über richtiges sittliches Verhalten wäre demnach nicht in naturhaften Gegebenheiten ablesbar, sondern ausschließlich durch menschliche, vernünftige, wertende Erhebung im Gesamt der menschlichen Wirklichkeit zu erschließen. Nur so ließe sich ein naturalistischer Fehlschluß vermeiden und würde man zu dem finden, was „Naturrecht“ eigentlich meint. Sittliches Naturgesetz versteht sich nicht als begriffene „Naturhaftigkeit“, sondern als Einsicht und wertendes Urteil menschlicher Vernunft (einer naturhaften und somit geschöpflichen Gegebenheit) hinsichtlich richtigen Verhaltens in der Welt des Menschen.

Diese Überlegungen werfen die Frage auf, warum es grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte, daß im Lauf der Zeiten die Denker in ethischen Fragen Lösungen finden, die frühere Generationen in dieser Weise nicht gesehen haben. Woher kommt es ferner, daß heute viele gutwillige Katholiken und katholische Theologen – mit ihren Zeitgenossen – einzelne kirchliche Entscheidungen in Moralfragen, die Wirklichkeit menschlich interpretierend und wertend, nicht einzusehen vermögen, vielleicht weil diese Entscheidungen tatsächlich nicht einsichtig sind? Auf der Bischofssynode 1980 hat Erzbischof Quinn (San Francisco) auf das Problem hingewiesen, daß für viele Katholiken die Begründung der These von *Humanae vitae* einfachhin nicht einsichtig sei. Die in der Synode versammelten Väter und schließlich auch der Papst stellten entsprechend die Forderung auf, man müsse nach besseren Begründungen suchen.

Diese hier versuchte Einführung führt zu der Frage: Was ist nun eigentlich Naturrecht und was ist nur naturalistischer Fehlschluß? Diese Frage ist von grundlegender Bedeutung für die normative Moral und für die Suche nach moralischen Wahrheiten für richtiges sittliches Verhalten.

II. Naturalistischer Fehlschluß oder Naturrecht?

1. Geschichtlich gesehen hat es, wie gesagt, in der christlichen Moralthologie offensichtlich die beiden oben genannten Argumentationsweisen nebeneinander gegeben. Allerdings war die erste der beiden Methoden nur auf einige bestimmte Lebensbereiche begrenzt, wie Falschaussage (Lüge), Sexualität, Verfügung über Leib und Leben. Überdies wurde sie niemals in den Fragen des „absoluten“ Wertes personaler sittlicher Gutheit verwendet, auch nicht hinsichtlich des richtigen Verhaltens gegenüber Gott als „absolutem“ Wert, ebenso nicht hinsichtlich evidenter (gut sein) oder tautologischer (nicht unberechtigt töten) Aussagen. Damit ist auch der Bereich der folgenden Überlegungen eingegrenzt: Die Begründungsweise der sittlichen Richtigkeit des konkreten innerweltlichen menschlichen Verhaltens hinsichtlich seiner nur „relativen“ Werte steht zur Frage.

Es besteht Einverständnis darüber, daß einzig die vernünftige menschliche Einsicht (für den Christen: erleuchtet durch das Licht des Evangeliums) in die geschaffene Wirklichkeit des Menschen und seiner Welt eine „naturrechtliche“ Lösung der Probleme sittlicher Richtigkeit des Handelns begründen kann.

Es besteht auch Einverständnis darüber, daß in vielen – wohl den weitaus meisten – Bereichen der menschlichen Wirklichkeit eine sittliche Lösung nicht von der Natur eines einzelnen Akts her gefunden wird, sondern nur durch das Verstehen und abwägende Werten und Beurteilen der verschiedenen, in einer bestimmten Handlungsweise involvierten menschlichen Güter und Werte in ihrer Gesamtheit, mag es sich nun um Probleme eines einzelnen, um zwischenpersonale und gesellschaftliche Beziehungen oder um weltweite Menschheitsprobleme handeln.

Problematisch dagegen ist die Frage, ob einzelne, in ihrer naturhaften Wirklichkeit beschreibbare Akte als solche, also in ihrer Isoliertheit und völlig unabhängig von anderen Umständen, nämlich von den im aktuellen Vollzug notwendig oder tatsächlich mitvollzogenen Gegebenheiten als sittlich richtig oder falsch beurteilt werden können. Manche haben in der Vergangenheit und auch heute diese Möglichkeit und damit eine zweifache Argumentationsweise im Bereich des sittlichen Naturgesetzes bejaht.

Wenn man heute diese bejahende Antwort hinsichtlich ihrer Berechtigung weitgehend bestreitet, so darum, weil man in ihr einen „Fehlschluß“ sehen zu müssen glaubt. Das besagt: Diese Argumentationsweise führt zu keiner Lösung im Sinn des natürlichen Sittengesetzes; ihr Ergebnis kann nur ein Nicht-Naturgesetz sein und damit eine ungenügend begründete normative sittliche Aussage.

2. Die Problematik der so aufgeworfenen Frage und ihrer Folgerungen läßt sich an den *Beispielen Masturbation und Tötung* klarstellen. Wenn gesagt wird, Masturbation sei vom Wesen der menschlichen Geschlechtlichkeit und daher von der Natur des Akts her unrichtig und daher auch unsittlich, dann kann selbstver-

ständig kein noch so wichtiger Zweck oder Umstand eine solche Handlung rechtfertigen – weder die sexuelle Unreife noch der Lustgewinn, noch eine Entspannung, noch die Feststellung der Ehetauglichkeit, noch die Ermöglichung ehelicher Fruchtbarkeit (jede Art künstlicher Befruchtung). Wenn auf der anderen Seite Tötung aufgrund ihrer Bedeutung im Gesamt menschlich-sozialer Wirklichkeit hinsichtlich ihrer sittlichen Zulässigkeit beurteilt wird, dann ist die Rechtfertigung einer Tötungshandlung – obwohl sie bedeutend gewichtiger ist als ein einzelner geschlechtlicher Vollzug – nicht a priori und ausnahmslos und unter allen denkbaren Umständen ausschließbar; tatsächlich urteilt so die ethische Vergangenheit wie die ethische Gegenwart.

Diese Reflexion fordert eine zusätzliche Überlegung heraus. Wer eine menschliche Einzelwirklichkeit aufgrund ihrer naturhaften Gegebenheit unter sittlicher Rücksicht beurteilen will, muß sich folgende Tatsachen vor Augen halten.

a) Weder die Gesamtwirklichkeit des Menschen (von der Hominisation bis in fernste Zukunft hinein) noch ihre einzelnen Elemente (wie die enormen Kräfte des Kosmos, die unvorstellbaren Möglichkeiten menschlicher Biologie und Genetik, das volle Wesen der menschlichen Sexualität biologisch, physiologisch, psychologisch, soziologisch gesehen) waren in der Vergangenheit so bekannt wie heute, und was die Zukunft zutage fördern wird, wissen wir noch nicht. Will man heute objektiv urteilen, so darf man nicht augustinisches oder mittelalterliches Wissen über Sexualität zur ausschließlichen Grundlage einer sittlichen Reflexion nehmen.

b) Im übrigen „haben“ wir die Natur niemals einfachhin als solche. Sowohl die menschlichen Gesellschaften als auch der einzelne kennen zwar die „Natur“, jedoch immer als schon interpretierte Natur. Wir urteilen also sittlich aufgrund unserer Interpretation der uns bekannten Naturgegebenheiten; die Interpretation aber kann irrig sein oder sich ändern. Hat man – auch im Christentum – die Naturfinalität der Sexualität durch viele Jahrhunderte hindurch ausschließlich in der Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts gesehen, so hat man sich später – auch in der Kirche – der Anerkennung einer doppelten Finalität – Fortpflanzung und Liebesgemeinschaft – und schließlich der These von der naturhaften aktuellen Zusammengehörigkeit der beiden Finalitäten geöffnet. Wir argumentieren also sittlich von der so oder so interpretierten Natur und nicht einfachhin von der Natur selbst her.

c) Mit der Interpretation naturhafter Wirklichkeiten ist immer auch schon eine menschliche, auf den Menschen bezogene Wertung verbunden, der einzelnen Wirklichkeiten in sich wie auch in ihrem Bezug zu anderen Wirklichkeiten in der Gesamtwirklichkeit des Menschen. Diese Wertungen können in verschiedenen Gruppen, Gesellschaften und Zeitabschnitten, aber auch in einzelnen Personen mehr oder weniger verschieden sein und sich teilweise ändern, tun es auch offensichtlich. Unsere Wertungen liegen aber notwendig unseren sittlichen Urteilen über richtiges Verhalten zugrunde.

Wer die genannten Tatsachen berücksichtigt, muß beim Urteil über bestimmte Rechtfertigungsgründe des Tötens mit Verschiedenheit und Änderung in der Meinungsbildung rechnen; daß dem heute so ist, läßt sich nicht übersehen. Für die Masturbation müssen parallele Überlegungen grundsätzlich einen Platz haben, wenn es sich wirklich um naturrechtliche Überlegungen handeln soll. Dann aber dürfte der Akt rein als solcher sich nur als unreife Aktuierung ausweisen, nicht aber ein sittliches Urteil als „sittliches Naturgesetz“ aus sich herausgeben können, und vermutlich haben wir – ohne es zu reflektieren – in den Versuchen einer sittlichen Beurteilung immer schon zusätzliche Elemente mitreflektiert.

3. Beispiele können den Unterschied von sittlichem Naturgesetz und naturalistischem Fehlschluß verdeutlichen. Man hat vielfach jede *Falschaussage* ohne Ausnahme als in sich unerlaubt verurteilt und sie darum Lüge (unberechtigte Falschaussage) genannt. Die Begründung dafür sah man darin, daß die Falschaussage immer der Meinung des Sprechenden und somit der Wirklichkeit des Sprechenden widerspricht. Voraussetzung dieser Aussage ist die Interpretation der Wirklichkeit „menschliche Sprache“. Man sah in ihr ausschließlich die naturhafte Finalität, ändern das mitzuteilen, was man meint. Man darf aber Zweifel an dieser Interpretation hegen.

Die Natur der Sprache ist zweifellos ein Phänomen zwischenmenschlicher Kommunikation. Dazu gehört aber nicht nur die Mitteilung dessen, was man denkt. Auch die Verweigerung einer Antwort ist ein – wenn man will: defizitärer – Gebrauch der menschlichen Sprache. Dasselbe gilt für ein Selbstgespräch. Auch die Falschaussage zum Zweck der (vielleicht pflichtmäßigen) Wahrung eines Geheimnisses ist ein – sogar sehr wichtiger – von der Natur angebotener Gebrauch der menschlichen Sprache. Die menschliche Sprache hat also, obwohl grundlegend zum Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation gehörend, nicht nur eine einzige naturhafte Finalität. Bei einer Falschaussage hängt unter sittlicher Rücksicht alles davon ab, welchen Gebrauch man von ihr macht. Man muß jeweils sehen, ob das bezweckte menschliche Gut so bedeutsam ist, daß es das soziale Übel einer Falschaussage rechtfertigt. Nur wenn der Gebrauch der menschlichen Sprache ausschließlich als Mitteilung der eigenen Meinung zu verstehen wäre, was sie aber nicht ist, wäre die Falschaussage in jedem Fall sittlich unberechtigt und darum Lüge. Darauf hat schon 1920 A. Vermeersch aufmerksam gemacht⁹.

In der naturhaften Wirklichkeit und ihrer so interpretierten Finalität der menschlichen *Geschlechtlichkeit* hat man das ethische Sollen des Menschen hinsichtlich seiner Sexualität lesen zu können geglaubt: ihr entspreche ausschließlich die naturhafte (nicht künstlich manipulierte) Vereinigung von Mann und Frau in der Ehe. Nun bietet aber die naturhafte Gegebenheit der menschlichen Sexualität noch manchen anderen möglichen Gebrauch an. Erst heute wissen wir, daß die Sexualität des Menschen auch die – zweifellos nicht ideale – Befruchtung in vitro anbietet. Sie offeriert auch homosexuelles Verhalten, in manchen Fällen sogar

ausschließlich diese defizitäre Form interpersonalen sexueller Beziehung. Sie bietet auch die unreife und höchst defizitäre Form der Masturbation an usw.

Was menschlich und damit sittlich vertretbares oder nichtvertretbares Verhalten ist, sagt die Natur der menschlichen Sexualität selbst nicht aus. Das aus ihr selbst herauslesen zu wollen, wäre ein eindeutiger naturalistischer Fehlschluß. Durch vollmenschliche Wertung läßt sich zweifellos das Ideal ehelicher Verwirklichung herausfinden, doch läßt es sich kaum als universales Gesetz erweisen. Für die defizitären Formen der Sexualität wie z. B. die homosexuelle oder die unreife des Jugendlichen kann sie wohl kaum ein entscheidendes Kriterium abgeben. Es gibt eben nicht nur die vollreife und ideale Sexualität. Man kann sich darum in dieser Hinsicht auch nicht auf die ersten Kapitel des Buchs Genesis berufen; sie sprechen schlicht über die nicht defizitäre Geschlechtlichkeit des erwachsenen Mannes und der erwachsenen Frau, über nichts anderes. Was im Bereich der menschlichen Sexualität darüber hinaus richtig oder unrichtig ist, muß vom vernunftbegabten Menschen herausgefunden werden.

Das Ergebnis ist dann der Versuch einer naturrechtlichen Beantwortung der Frage nach richtiger geschlechtlicher Selbstverwirklichung. Dieser Frage ist man überall dort kaum nachgegangen, wo man aufgrund eines naturalistischen Fehlschlusses eine absolute und ausnahmslose Antwort zu haben glaubte; überall dort – zumal wenn das Fehlschlußergebnis in einer Gesellschaft praktisch positiv sanktioniert ist – gibt es auch kaum Ansätze einer echt naturrechtlichen Reflexion, auch nicht darüber, ob und inwieweit sie in ihrem Ergebnis sich mit der sanktionierten Norm identifizieren würde.

Die *Verfügung über Leib und Leben* eines Menschen (wenn nicht sogar über Zeugung oder Nichtzeugung) werden weitgehend als Gottes ausschließliches Recht verstanden und demnach als dem Menschen entzogen betrachtet. Nun bezieht sich aber Gottes Souveränität nicht ausschließlich auf die genannten Wirklichkeiten, sondern auf alle geschaffene Wirklichkeit. Gottes alles umfassende Souveränität ist transzendent, also nicht innerweltlich und steht darum nicht in Konkurrenz mit den Rechten des Menschen. Die Aussage, daß Menschen nicht über die genannten Wirklichkeiten entscheiden dürfen, sondern nur Gott, ist demnach ein Fehlschluß; will man ihn (mit gutem Grund) nicht naturalistisch nennen, so darf er metaphysisch oder theologisch heißen. Aus dem Verhältnis Gottes zu seiner Schöpfung läßt sich somit nicht ablesen, wie sich die Menschen in den genannten Bereichen und im Gesamtbereich der Schöpfung verhalten sollen.

Die naturrechtliche Lösung kann nur, und zwar immer versuchsweise, der vernünftige Mensch (die Gesellschaft, die Menschheit) unter Berücksichtigung aller in den jeweiligen Verhaltensweisen konkurrierenden Werte und Unwerte für den Menschen herausfinden. Man sollte dabei nicht vergessen, daß auch die menschliche Vernunft selbst, und zwar entscheidend, zum Wesen und in diesem Sinn zur Gesamtnatur des von Gott geschaffenen Menschen gehört. Man darf ihre gottgege-

bene Aufgabe nicht an Gott zurückgeben und so ihm auch die Verantwortung für an sich vermeidbare Konsequenzen zuschieben wollen; das wäre schöpfungswidrig¹⁰.

4. Was ist vermutlich der Grund für die angezeigten Fehlschlüsse, also für das Nicht-Naturrecht? Es war vor allem Bernard Lonergan, der vor Jahren – auch für die Moral – auf den Unterschied zwischen *klassizistischem* und *geschichtlichem Selbstverständnis* des Menschen hingewiesen hat. Das klassizistische Selbstverständnis begreift den Menschen und seine verschiedenen Komponenten als geschaffene statische und somit endgültig festgelegte zeitliche Gegebenheiten. Das bedeutet unter sittlicher Rücksicht: Man soll sich diesen Gegebenheiten im Handeln konformieren; sie sind als Ausdruck einer vorgegebenen sittlichen Forderung zu betrachten. Das geschichtliche Selbstverständnis dagegen sieht die Aufgabe des Menschen darin, sich in gottgegebener menschlicher Autonomie, also auf dem Weg menschlicher Vernunft und Einsicht, in der Gegenwart auf Zukunft hin zu entwerfen und sich entsprechend zu verwirklichen. Das klassizistische Selbstverständnis sieht die göttliche Lex aeterna in die geschaffenen menschlichen Wirklichkeiten ein für allemal hineingeschrieben. Das geschichtliche Selbstverständnis versteht die menschliche Vernunft als vom Schöpfer stammendes spezifisches und entscheidendes Element der Schöpfungswirklichkeit Mensch, der in seiner nicht nur passiv hinnehmenden, sondern auch aktiv entwerfenden und vorsorgenden Gottebenbildlichkeit die menschliche Zukunft zu verantworten hat. Was immer die menschliche Vernunft richtig als universale Norm, als generellen Hinweis oder als situationsbedingte Forderung erkennt, ist Teilhabe an der göttlichen Lex aeterna, also je als solches in ihr enthalten. Ein klassizistisches Naturrechtsverständnis, das zu den genannten Fehlschlüssen kommt, ist im Grund ein „positivistisches“ Naturrechtsverständnis (ein statisch „in die Natur geschriebenes“ Gesetz) und bietet eben darum nicht wirkliches Naturrecht als lebendige und aktive geschöpfliche Teilhabe an Gottes ewiger Weisheit.

5. Man hat in der christlichen Moraltheologie immer gewußt, daß (wenigstens) die meisten der als „naturrechtlich“ bezeichneten sittlichen Normen und Urteile nicht in der Weise des Lesens sittlicher Normen in einzelnen Naturgegebenheiten als solchen und somit, wie es scheint, auf dem Weg eines naturalistischen Fehlschlusses gewonnen werden. Abgesehen von einigen wenigen Lebensbereichen hat man naturrechtliche Einsichten und Urteile anders gewonnen. Auch Kardinal Joseph Ratzinger, dem vor allem in Amerika so genannten Proportionalismus eher abgeneigt, meint dazu: „Der Versuch, eine Proportion zwischen den guten und üblen Ergebnissen einer in Betracht gezogenen Handlung festzustellen, ist eher ein Common-sense-Urteil, das wir durchgehend zu fällen pflegen. Sogar das Totalitätsprinzip und die gesamte Tradition hinsichtlich der Berücksichtigung der Umstände einer Handlung implizieren den Begriff der Proportionalität und – so meine ich – nicht ohne guten Erfolg.“¹¹

Dem sei hinzugefügt: In dem seit einigen Jahrhunderten immer wieder angewandten Prinzip der Handlung mit Doppelwirkung wird ausdrücklich auf die Proportionalität der doppelten Wirkung einer Handlung abgestellt. In den weiten Bereichen menschlichen Handelns hat man immer nach dem menschlichen Sinn und Wert einer Handlung unter Berücksichtigung aller ihrer Komponenten gefragt, um festzustellen, ob es sich, aufs Ganze gesehen, bei einer Handlung eher um einen Wert oder um einen Unwert für den Menschen, die Gesellschaft, die Menschheit handelt. Das aber steht nicht in der „Natur“ bestimmter isoliert betrachteter Handlungsweisen geschrieben, sondern wird in einer vernünftigen gesamt-menschlichen Reflexion (J. Ratzinger: Common sense) hinsichtlich des geschichtlich sich entfaltenden Menschen gefunden.

Es geht also um menschliches Interpretieren, Werten und entsprechendes sittliches Beurteilen menschlicher Handlungsweisen. Menschen können sich zwar bei solchen Reflexionen und Intuitionen irren; das gehört zum Wesen des geschaffenen Menschen. Dennoch ist dieser Weg menschlichen, das heißt naturrechtlichen Suchens (im Licht des Evangeliums) nach sittlichen Normen und Urteilen der einzig mögliche und berechtigte; der Weg des naturalistischen Fehlschlusses bleibt dagegen grundsätzlich ausgeschlossen. Der angedeutete Weg naturrechtlichen Suchens wird oft Normen finden, die, so sie wirklich Objektivität beanspruchen wollen, nur generelle, also nicht universale, ausnahmslose Gültigkeit beanspruchen. Dennoch sind so universal-ausnahmslos gültige Normen nicht ausgeschlossen. Das ist aus der Formulierung solcher Normen zu ersehen. Darauf wird unten noch zurückzukommen sein.

III. Naturrecht ganzheitlicher Richtigkeit menschlichen Handelns

1. Sucht man einerseits „menschliche“ (und diese ist als solche auch immer christlich), nämlich vom Menschen selbst zu findende und an der Natur des Menschen Maß nehmende sittliche Richtigkeit des Handelns, kann diese jedoch andererseits nicht auf dem Weg eines naturalistischen Fehlschlusses gefunden werden, so ist auf die wahre Wirklichkeit dessen, was man „sittliches Naturrecht“ als die „Norm“ menschlicher Richtigkeit im innerweltlichen Handeln nennt, noch etwas näher einzugehen. Nochmals sei betont: Es geht hier nicht um die Normen personaler sittlicher Gutheit, es geht auch nicht um eher formale, aber nicht konkretisierte Normen wie „gut sein“, „gerecht sein“, „keusch sein“, auch nicht um tautologische Normen wie „nicht morden“ (es ist ungerecht, ungerecht zu töten) oder „nicht lügen“ (nicht unberechtigt eine Falschaussage machen). Vielmehr geht es um Normen, die konkret aussagen, was in den verschiedensten Bereichen menschlich vertretbares und darum sittlich richtiges Handeln und Verhalten ist und was nicht. Naturhafte Gegebenheiten sagen das nicht aus, in

ihnen läßt es sich nicht lesen; dennoch sind sie relevant für die Findung gültiger sittlicher Aussagen über konkretes innerweltliches Verhalten.

Eine konkret zu realisierende Handlung ist immer komplex in dem Sinn, daß sie verschiedene mit Rücksicht auf den Menschen zu beachtende Elemente enthält. Es ist also nicht nur der menschliche Sinngehalt der vielen Elemente zu interpretieren, sondern auch und vor allem der menschliche Sinngehalt der Handlung als ganzer. Es geht um die Realisierung der menschlichen Person als solcher durch die Realisierung des Gesamtkomplexes der vielfachen Elemente einer konkreten Handlung. In eine solche Handlung fließen sowohl die dem Handeln vorausliegende und somit bekannte Vergangenheit wie auch die voraussehbare Zukunft als Folge des gegenwärtigen Handelns ein.

Es liegt also bei der interpretierenden und wertenden Vernunft, den menschlichen Gesamtsinn und -wert konkreten Handelns und somit die Beurteilung seiner sittlichen Richtigkeit vorzunehmen. Die traditionell als Naturrecht bezeichnete *Recta ratio* (richtiges Vernunfturteil) setzt demnach wertend die verschiedenen Elemente einer komplexen, sittlich zu beurteilenden Wirklichkeit „in Proportion“ und befähigt sich so zu einem Urteil über die sittliche Richtigkeit konkreten Handelns. Es geschieht also kein quantitatives mathematisches Kalkül einer Vielzahl qualitativ verschiedenartiger, in der fraglichen Handlung involvierter Elemente und menschlicher Werte (und Unwerte), das bei der Verschiedenartigkeit solcher Elemente und Werte (Unwerte) gar nicht möglich wäre, sondern ein menschlich-ganzheitliches Begreifen und Werten, für das sich die Menschheit seit je für fähig gehalten und erwiesen hat. Wenn sie es für die meisten Bereiche menschlichen Handelns ohne Zweifel und Widerspruch so gehalten hat, weil man darin die einzig mögliche Weise sittlichen Urteilens sah, ist nicht einzusehen, warum sie es nicht ebenso tun kann und muß in jenen wenigen Bereichen, in denen man irrtümlich glaubte, mit einem naturalistischen Fehlschluß operieren zu müssen.

2. Ein zentrales Problem ist hier das menschliche Werten hinsichtlich des Gesamts der qualitativ so verschiedenartigen menschlichen Werte bzw. Unwerte einer Handlung. Es ist in der moraltheologischen Literatur wiederholt darauf hingewiesen worden, daß diese Problematik noch einer vertieften Reflexion bedarf. Man möchte eine beschreibbare und sicher anwendbare Methode und in diesem Sinn ein Kriterium des Wertens haben.

a) Zweifellos geht es nicht um ein menschliches Werten im Sinn des Utilitarismus. Denn dieser hat als Kriterium die Maximierung menschlichen Wohlbefindens für die größtmögliche Zahl von Menschen; ein solches Kriterium berücksichtigt bei einer Wertung nicht nur in ungenügender Weise höhere kulturelle und geistige Werte, sondern kann und muß auch die einzelne Person und ihre Interessen und Rechte unter Umständen dem Interesse der größeren Zahl opfern. Es geht bei den hier gemeinten Werten auch nicht nur um materielle, sondern ebenso um andere

Werte der personalen Menschen wie Personhaftigkeit, Kultur, Geistigkeit, Gerechtigkeit, zwischenmenschliche Fairneß, die Annahme eines religiösen Glaubens usw.

Die so sehr gewünschte Methode (das Kriterium) richtigen Abwägens und Wertens läßt sich vermutlich nicht finden, und zwar wegen der qualitativen Vielfalt von Werten. Wertens ist ja ein originärer menschlicher Vollzug, nicht auf andere Vollzüge rückführbar. Allerdings kann man ein bestimmtes Wertens mit einem anderen schon vollzogenen Wertens oder dem Wertens anderer Personen oder Gruppen vergleichen und sich so inspirieren lassen. Im Traktat über die rechte Ordnung der Liebe hatte man sich in der Moralthologie der Vergangenheit daran gewöhnt, durch verschiedenartige Beispiele des Abwägens und Vergleichens qualitativ verschiedenartiger Werte richtiges Abwägen und Wertens kasuistisch einzuüben. Ähnlich verfuhr man mit dem Prinzip der Handlung mit Doppelwirkung: Man stellte einige zu beachtende formale Kriterien auf, die das abwägendwertende Finden der richtigen „Proportion“ der beiden Wirkungen erleichtern und einigermaßen absichern sollten.

b) Solches Wertens beginnt nie beim Nullpunkt, sondern bezieht tradierte oder gesellschaftlich akzeptierte oder vom einzelnen bzw. von einer Gruppe schon vollzogene Wertungen in eine neue Wertung ein. Insofern Wertungen immer von Personen vollzogen werden, kann es nicht ausbleiben, daß ihre Weltsicht in diese Wertungen eingeht. Da man zudem Werte nicht beweisen, sondern nur durch geistige Wertung finden kann, ist es durchaus möglich, daß beispielsweise einige in der Instruktion „Donum vitae“ (1987) implizierte Wertungen zwar von deren Verfassern, jedoch nicht von allen Lesern des Dokuments in gleicher Weise mitvollzogen werden können; man vgl. dazu die Bemerkung der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils (Nr. 43) über die Möglichkeit verschiedenartiger Wertung und Urteilsfindung in aktuellen Menschheitsfragen (sittliche Richtigkeit) durch gleicherweise gläubige und gewissenhafte Katholiken. Das hat nichts mit willkürlichem Subjektivismus zu tun, sondern mit dem notwendig subjektiven und damit subjektbedingten Wertens. Die Objektivität des Wertens liegt nicht in einer Freiheit von Subjektbedingtheit, sondern im ernstesten Versuch, im Licht schon vollzogenen und anderswo beobachteten Wertens am Gesamt der menschlichen Wirklichkeit – diese menschlich-christlich interpretierend – Maß zu nehmen.

IV. Proportionalismus – ein anderer Name für Naturrecht?

1. Bislang wurde hier um der terminologischen Parallele zum Begriff „naturalistischer Fehlschluß“ willen die menschlich-christliche Weise, sittliche Richtigkeit innerweltlichen Handelns zu finden, als „naturrechtlich“ bezeichnet. Neuerdings

gibt man gelegentlich, vor allem in der nordamerikanischen moraltheologischen Diskussion, dem skizzierten Naturrechtsverständnis den Namen „Proportionalismus“¹². Was hat es damit auf sich? An sich darf man ruhig die heute zweifellos mißverständliche Terminologie Naturrecht vermeiden. Es ist an sich gleichgültig, wie man die gemeinte Wirklichkeit nennen will: Ratio recta, humanes sittliches Selbstverständnis, natürliches Sittengesetz oder wie auch immer – also auch Proportionalismus?

Die verschiedenen Benennungen sind möglich – aber bei der gegenwärtigen Problematik nur unter der Voraussetzung einiger Bedingungen: daß jede sich als naturalistischen Fehlschluß erweisende Aussage ausgeschlossen bleibt, daß man in der Diskussion um die sittliche Richtigkeit kategorialen Handelns nicht Aussagen über personale sittliche Gutheit einfließen läßt und sie mit Aussagen über sittliche Richtigkeit des Handelns verwechselt oder vermischt, daß man den Unterschied zwischen moralischen und vormoralischen, das heißt nicht moralischen, aber menschlichen und darum moralisch relevanten und somit bei einer moralischen Beurteilung einer Handlung zu beachtenden Werten (s. III, 2a) richtig versteht und berücksichtigt, daß man Normen richtigen kategorialen Handelns nicht verwechselt oder vermischt mit analytischen, tautologischen oder eher formalen Normen (s. III, 1). Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen übersieht das eigentlich zu Beweisende und macht damit die Diskussion im Grund sinnlos.

2. Es sind auch in neuerer Zeit verschiedenartige Versuche eines Naturrechts ohne naturalistischen Fehlschluß vorgelegt worden. Die Methode des abwägenden Wertens der Wirkungen einer kategorialen Handlung ist in der katholischen Moraltheologie anfänglich vor allem durch P. Knauer¹³ und dann noch mehr – wenn auch in verschiedener Weise – von B. Schüller¹⁴ angeregt worden. G. E. M. Anscombe hatte sich schon 1958 gegen eine einzig auf die Wirkungen einer Handlung abstellende normative Methode, von ihr als Konsequentialismus bezeichnet, gewandt¹⁵. Die alleinige abwägende Wertung von Wirkungen oder Konsequenzen für die Normierung sittlicher Richtigkeit hat praktische Nachteile: Sie läßt leicht übersehen, daß auch die Handlung selbst eine vom handelnden Subjekt ausgehende „Wirkung“ genannt werden kann und somit in die Bestimmung der sittlichen Richtigkeit der Handlung als ganzer einbezogen werden muß. Sie birgt die Versuchung in sich, bei der Beurteilung von Handlungen statt an objektive Wirkungen an subjektive Intentionen von Wirkungen (als deren Ursprung) und somit sogar an Subjektivismus zu denken – wobei gleichzeitig nicht zwischen personaler sittlicher Gutheit (Intention) und sittlicher Richtigkeit des Handelns selbst unterschieden wird. Schließlich besteht die Gefahr, diese Methode in der Nähe des Utilitarismus anzusiedeln oder sie gar als utilitaristisch zu verstehen. In der Diskussion des nun oft Proportionalismus genannten Naturrechts tauchen solche Mißverständnisse immer wieder auf.

Um solchen und anderen Mißverständnissen zu entgehen, haben, vor allem im

angelsächsischen Raum, die Vertreter des oben erwähnten Naturrechtsverständnisses die Terminologie Konsequentialismus weitgehend durch die Terminologie Proportionalismus ersetzt. Nichtsdestoweniger wird in der Diskussion nicht selten diese Naturrechtslehre fälschlicherweise mit Konsequentialismus oder gar mit Utilitarismus gleichgesetzt. Die Terminologie Proportionalismus hat aber noch anderen spezifischen Widerspruch in der moraltheologischen Diskussion veranlaßt. Hier sei nur auf einige wenige Beispiele hingewiesen:

a) Das vorgetragene Naturrechtsverständnis, von manchen heute Proportionalismus genannt, wird nicht selten als der Versuch mißverstanden, die aufgrund eines naturalistischen Fehlschlusses als universal oder absolut verstandenen Normen sittlicher Richtigkeit des Handelns zu relativieren, indem man ihnen „Ausnahmen“ abgewinnt. Dabei wird offensichtlich das ganze Problem der Normen- bzw. Urteilsfindung, dem die naturrechtliche (proportionalistische) Reflexion dienen soll, als schon gelöst vorausgesetzt – gelöst allerdings durch naturalistischen Fehlschluß. Denn dieser spricht den Teilen einer Handlung als ganzer eine vom Ganzen unabhängige sittliche Richtigkeit zu (z. B. Falschaussage, Masturbation u. ä.). Aber die Teilelemente des Ganzen einer Handlung sind als menschliche Güter oder Übel, Werte oder Unwerte nicht nur rein naturale, sittlich neutrale Elemente; sie können aber auch allein und von sich aus nicht das sittliche Urteil über die Richtigkeit des Ganzen bestimmen. Sie sind vielmehr Wirklichkeiten, die beim Urteil über die Richtigkeit des Ganzen proportional zu berücksichtigen sind: Sie sind nicht schon sittliche, jedoch sittlich relevante Güter oder Übel, Werte oder Unwerte.

b) Die hier gemeinte Naturrechtsauffassung fordert für die Findung der Richtigkeit des Handelns in der Welt des Menschen menschliches Abwägen und Werten der einer Handlung innewohnenden verschiedenartigen Güter und Übel. Man hat in der Diskussion gelegentlich ein solches Abwägen von Werten und Unwerten für unmöglich erklärt, da diese Werte und Unwerte qualitativ verschieden sind, sich also nicht vergleichen und somit quantitativ messen lassen. Man hat auf die Unmöglichkeit aufmerksam gemacht, die eventuellen Folgen einer Handlung genügend voraussehen und damit beim Abwägen berücksichtigen zu können – ohne als Moraltheologen zu beachten (wie man es bei der Erklärung des Prinzips der Handlung mit Doppelwirkung immer getan hat), daß verantwortliches Handeln mögliche Folgen nur gemäß ihrer Bedeutung und in dem Maß berücksichtigen muß, in dem diese menschlich voraussehbar sind. Man hat dieses Abwägen und Werten irrigerweise wie ein „algebraisches Messen“ verstehen wollen, ja als einen „marxistischen händlerischen Zugang zur christlichen Moral“¹⁶.

Nun hat man, wie schon bemerkt, in der Moraltheologie – auch die hier widersprechenden Moraltheologen – bisher den größten Teil der Moralprobleme in der Weise des Abwägens und Wertens gelöst (also nicht auf dem Weg eines naturalistischen Fehlschlusses, sondern teleologisch), und zwar, wie Kardinal

Ratzinger bestätigt, mit Erfolg, und dies sogar bei der so häufigen Anwendung des Prinzips von der Handlung mit Doppelwirkung. Offensichtlich bedarf es im allgemeinen – vielleicht mit Ausnahme von schweren Konfliktfällen – nicht einer sorgfältigen Analyse und eines entsprechenden Vergleichens der Einzelemente einer Handlung. Auch die Instruktion „Donum vitae“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 22. Februar 1987 spricht in der Anmerkung 27 (wie auch in I,5) ausdrücklich von der Übernahme „unverhältnismäßiger“ und – aufgrund von Dringlichkeit und Wichtigkeit – verhältnismäßiger Risiken beim Handeln des Biologen bzw. des Mediziners. Die in solchem „Proportionalismus“ enthaltenen Wertungen und sittlichen Urteile werden somit für durchaus möglich und notwendig erachtet. Wir vermögen offensichtlich – der Common sense sagt es –, das Ganze einer Handlung als Ganzes unter impliziter Wertung, Vergleichung und Beurteilung der im Ganzen enthaltenen Einzelemente zu werten und sittlich zu beurteilen¹⁷.

Hier ist nun auch auf das Wort „sittlich“ einzugehen. Denn das menschliche Abwägen und Werten bezieht sich zwar auf vormoralische Wirklichkeiten (menschliche Güter und Übel, Werte und Unwerte) und ihre „richtige“ Verwirklichung in der Welt des Menschen, aber das geschieht unter dem Einfluß der personal-sittlichen Haltung und der darin enthaltenen Bejahung sittlicher Werte des personalen Menschen; diese sittliche Haltung geht in das Abwägen und Werten ein, und dieses wird eben dadurch (und nur dadurch) ein *sittliches* Abwägen und Werten. Die oft vorgetragene Schwierigkeit, daß das hier vorgelegte Verständnis des Naturrechts der sittlichen Richtigkeit von Handlungen die Sittlichkeit den vorsittlichen Werten und Gütern unterordne, zeigt, daß der Unterschied von sittlicher Gutheit der Person und sittlicher Richtigkeit von Handlungen nicht genügend berücksichtigt worden ist. Ein solches Abwägen und Werten beginnt ja eindeutig nicht bei einzelnen Akten als Teilelementen einer Handlung, sondern bei der Person (mit ihrer sittlichen Gutheit), die als solche sich in einem konkreten richtigen Handeln (mit seinen nicht als ebenso viele Einzelakte betrachteten Teilelementen) zu verwirklichen sucht.

V. Folgerungen

1. Es ist wiederholt bemerkt worden, daß ein Abwägen und Werten der in einer Handlung implizierten Werte den einzelnen sowohl psychologisch wie ethisch überfordere. Aber es geht nicht nur um den einzelnen; es geht um die Möglichkeit, innerhalb der menschlichen Gesellschaft zu sittlichen Normen und Urteilen über die Richtigkeit des Handelns zu kommen. Die klaren Lösungen aufgrund eines naturalistischen Fehlschlusses verhelfen sowohl psychologisch wie ethisch zu eindeutigen Lösungen, die es einfachhin anzuwenden gilt. Aufgrund eines natura-

listischen Fehlschlusses kommt man leicht zu absoluten Verboten, und man weiß eindeutig, was man zu tun oder zu unterlassen hat.

Die Frage ist, ob man dabei das Ganze einer Handlung oder nur einen Aspekt derselben berücksichtigt hat. Im letzteren Fall könnte es sein, daß man einseitig die Beachtung eines einzigen Aspekts einer Handlung statt der Handlung in ihrer Ganzheit zur Grundlage des sittlichen Urteils der Handlung macht. Der naturalistische Fehlschluß führt zu einem ausnahmslosen Ja oder Nein, weil er nur eine isolierte Einzelwirklichkeit sieht. Die naturrechtliche Reflexion (Proportionalismus) tut es nicht so: Sie fordert eine Reflexion über die konkrete Gesamtwirklichkeit einer Handlung, denn es geht ihr um die volle konkrete sittliche Wahrheit. Diese Reflexion beginnt aber nicht vom Nullpunkt aus. Wir haben schon immer sittliche Auffassungen und Urteile. Sie helfen, hermeneutisch die richtige Lösung für die hier und jetzt anstehende Problematik zu finden.

2. Die Objektivität sittlicher Normen und Urteile wird demnach nicht von dieser oder jener naturhaften Gegebenheit bestimmt, sondern von der relativen Bedeutung solcher naturhaften Gegebenheiten im Gesamt der menschlichen Wirklichkeit und des menschlichen Handelns. Sittliche Normen, die auf einem naturalistischen Fehlschluß beruhen, können keine „Gradualität“ ihrer selbst in verschiedenen Situationen kennen; sie kennen keine Epikie; ihre negativen (verbietenden) Formulierungen können nur ein „intrinsic malum“ besagen; sie gelten so, wie sie lauten. Anders beim Naturrecht, das keinen naturalistischen Fehlschluß zuläßt. Ein solches Naturrecht erlaubt Aussagen, die noch nicht alle Möglichkeiten menschlicher Selbstverwirklichung berücksichtigt haben, also „prima facie duties“, die bei eventueller andersartiger Selbstverwirklichung als bisher ein anderes sittliches Urteil erfordern. Und sie erfordern ein solches situatives Urteil um der von der sittlichen Wahrheit erforderten Objektivität – im Gesamt einer Handlung – willen. Ein solches Naturrecht kennt eine Gradualität von schon formulierten konkreten Normen sittlicher Richtigkeit in dem Sinn, daß das sittliche Urteil noch situativ gefunden und formuliert werden muß, um objektiv und wahr zu sein. Das schließt kein „intrinsic malum“ aus. Was zum Beispiel im konkreten Fall mit Recht als sittlich unrichtig erkannt worden ist, ist unsittlich aufgrund der gegebenen Wirklichkeit selbst und darum immer, wo diese Wirklichkeit sich wieder einstellt. Und was unter Ausschluß der Möglichkeit einer anderen Weise der Verwirklichung einer bestimmten Gegebenheit formuliert und als sittlich unrichtig erkannt ist, ist eine allgemein gültige Norm, ein „intrinsic malum“; wer zum Beispiel ein Kind tötet, *nur* um einem Dritten eine Freude zu machen, handelt unrichtig; wegen des „nur“ gilt das absolut und immer.

3. Die aufgrund eines naturalistischen Fehlschlusses erstellten eindeutigen und absoluten sittlichen Normen und Urteile würden als solche den einzelnen immer wieder zur Treue gegenüber ihren Forderungen aufrufen. Sie würden keine Ausnahmen und keine „Epikieia“ hinsichtlich der einmal formulierten Norm in

schwierigen Situationen gestatten; aber sie würden auch nie mehr fordern. Sie würden immer die Konversion der menschlichen Person fordern, damit sie sich trotz ihrer Schwäche immer neu an der einmal erkannten und formulierten Norm – und ausschließlich an ihr – ausrichte. Die Formulierungen des wahren Naturrechts ohne naturalistischen Fehlschluß sind anders. Sie fragen je nach der konkreten menschlichen Wirklichkeit und wollen, daß man ihr im Handeln entspreche. Konversion ist nicht die immer wieder erneuerte Hinwendung zu einer einmal gefundenen und formulierten Norm, sondern das je neue engagierte Suchen – unter Verwendung des Ererbten – nach der je richtigen Antwort auf eine gegebene konkrete menschliche Wirklichkeit als ganzer, und dann die entsprechende Handlung selbst als Antwort.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. J. Ratzinger, *Theologie und Ethos*, in: K. Ulmer, *Die Verantwortung der Wissenschaft* (Bonn 1975) 46–61, hier 56. ² AAS 43 (1951) 835–854.

³ Vgl. z. B. L. Sowle Cahill, *Teleology, Utilitarianism, and Christian Ethics*, in: *Theol. Stud.* 42 (1981) 601–629, hier 611. ⁴ So passim; z. B. S. th. II–II 154, 11c.

⁵ So J. Ratzinger zum Thema *Proportionalismus*, in: *Moral Theology Today: Certitudes and Doubts* (St. Louis 1984) 337–346, hier 343.

⁶ D. Hume, *Treatise of Human Nature* (Selby-Biggess Edition) 469.

⁷ G. E. Moore, *Principia Ethica* (Cambridge 1903) 64.

⁸ Vgl. W. K. Frankena, *Analytische Ethik* (München 1976) 6. Kap.

⁹ A. Vermeersch, *De mendacio et necessitatibus commercii humani*, in: *Gregorianum* 1 (1920) 11–40, 425–475.

¹⁰ Vgl. J. Fuchs, *Das Gottesbild und die Moral innerweltlichen Handelns*, in dieser Zschr. 202 (1984) 363–382.

¹¹ J. Ratzinger, *Epilo; ue*, a. a. O. 343.

¹² Vgl. z. B. E. V. Vacek, *Proportionalism: One View of the Debate*, in: *Theol. Stud.* 46 (1985) 287–314, hier 288; L. Sowle Cahill, a. a. O.

¹³ P. Knauer, *La détermination du bien et du mal par le principe du double effet*, in: *Nouv. Rev. Theol.* 87 (1965) 356–376 (es folgten mehrere ergänzende Neuauflagen in mehreren Sprachen).

¹⁴ B. Schüller, *Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation* (Düsseldorf 1973, 21980).

¹⁵ G. E. M. Anscombe, *Modern Moral Philosophy*, in: *Philosophy* 33 (1958) 1–19.

¹⁶ So neben anderen P. M. Quay, *Morality by Calculation of Values*, in: *Theol. Digest* 23 (1975) 347–364.

¹⁷ Manche fürchten in solchem Abwägen und Werten der Einzelemente im Ganzen der Handlungen einen (situativen oder historischen) Relativismus. Sie unterscheiden nicht zwischen subjektivistischem Relativismus und der vom Willen zur Objektivität geforderten Relativität zu allen Elementen einer Handlung. Man vgl. z. B. G. Grisez, *Moral Absolutes. A Critique of the View of Josef Fuchs SJ*, in: *Anthropos* 1 (1985) 171. Aber selbst die von Grisez aufgestellten menschlichen „basic goods“ dürften sich im Konfliktfall nicht der Notwendigkeit eines Abwägens und Wertens entziehen können; daß sie gleichermaßen „ursprünglich“ sind, dürfte nicht besagen, daß sie auch gleichermaßen „absolut“ sind. – Eine Bemerkung zu dem hier zitierten Beitrag von G. Grisez. Es handelt sich (1985!) um eine lange kritische Besprechung eines von mir 1971 (!), also 14 Jahre vorher, veröffentlichten Beitrags, zitiert jetzt nach einem nur leicht veränderten Neudruck von 1983 (*Personal Responsibility and Christian Morality*, Washington, D. C. und Dublin). Die allzusehr verspätete kritische Besprechung in der neu gegründeten römischen Zeitschrift *Anthropos* läßt vermuten, daß es dem Schriftleiter und dem Verfasser um anderes als präzise um diesen Artikel von 1971 ging. Im übrigen gibt inhaltlich schon die erste Seite des Grisez-Beitrags ein Summarium meines Artikels von 1971 – in dem ich mich allerdings nicht wiedererkennen würde; die folgenden Seiten des Artikels ergänzen, ändern aber nicht die Aussagen der ersten Seite.